



ISA-Qualitätssicherung

Natürlich ist die Selbstvergewisserung nach § 49 Absatz 4 der Berufssatzung auch bei Anwendung der ISA möglich!

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED]

25 von 28 Mitgliedstaaten der EU wenden die ISA als alleinigen Standard für die Pflichtprüfungen an. Doch Deutschland verweigert sich weiter den ISA. Die Seminar-Initiative im Juli bis September zur ISA-Prüfung hat wohl das IDW/WPK aufgeschreckt.

Statt mitzuarbeiten und den Anschluss Deutschlands an die EU-Prüfungsqualität zu halten, treten Repräsentanten des Berufsstands, wie der Präsident der WPK, Herr Gerhard Ziegler, auf und verkünden unserer Meinung nach Halbwahrheiten via IDW-Medium IDW-LIFE 9.2016 (Die Erteilung eines nachgebildeten Bestätigungsvermerks):

„Unter Umständen kann dies (gemeint ist die Anwendung von ISA 220 und ISQC 1, Anm. Verf.) dazu führen, dass gegenüber dem deutschen Recht strengere Regelungen zur Anwendung kommen müssen. So lässt beispielsweise ISQC 1 die Selbstvergewisserung bei der Nachschau nicht zu (ISQC 1.A68).“



Bis zum Schluss können wir eine gewissen Abneigung des Präsidenten Ziegler gegen die ISA herauslesen, wenn in seinem Artikel schreibt: **"Wird eine Abschlussprüfung unter Anwendung der ISA durchgeführt und ein entsprechender Vermerk des Abschlussprüfers gemäß ISA 700ff. erteilt, so sind die einschlägigen internationalen Qualitätssicherungsregelungen einzuhalten. Diese können im Einzelfall gegenüber den vergleichbaren deutschen Anforderungen strenger sein."**

Mit dem Hinweis auf "strengere Anforderungen durch ISA" hat sich Präsident Gerhard Ziegler weit aus dem Fenster gelehnt. Diese pauschalen Feststellungen sind unserer Ansicht nach falsch und bedürfen einer Replik.

Unterschiede der IFAC ISAs zu den IDW PS

Die IDW-Prüfungsstandards sind zwar grundsätzlich ISA konform, aber eben nicht identisch. Gerade für den prüfenden Mittelstand eröffnet ISA zahlreiche Möglichkeiten zur Rationalisierung und Optimierung der Abschlussprüfung. **Die ISA**

enthalten detaillierte Vorschriften zur Skalierung in den Standards, die das IDW nicht übernommen hat.

Der IDW PH 9.100 kann den ISAs bei der Skalierung "das Wasser nicht reichen". Denn die ISAs enthalten umfangreiche detaillierte Vorschriften zur Skalierung. Der WPK-Versuch 2011/12, mit zwei Sätzen im § 24b der Berufssatzung die Skalierung der Abschlussprüfung einzuführen, musste scheitern und ist dann auch gescheitert. Man hatte versäumt, die gesamte Berufssatzung an die Skalierung der ISA anzupassen. Die vielleicht gut gemeinten Hinweise des Vorstands sind und waren nicht belastbar.

Die Unterschiede zu IDW-PS sind aber auch konzeptioneller Art und lassen sich nach Dr. Richard Wittsiepe, unserem Referenten der ISA-Seminare, in drei Hauptbereiche aufteilen:

1. Skalierung der Abschlussprüfung

Für den Fall der Prüfung von Gesellschaften mit kleiner Organisationsstruktur, dazu zählen etwa die Gesellschafter-Geschäftsführer-Strukturen sowie Familiengesellschaften sowie die Durchführung der Prüfung durch den verantwortlichen WP selbst,

können zahlreiche Erleichterungen angewendet werden, die ideal für die Prüfung mittelständischer Unternehmen sind. Dazu zählen u.a.

- vereinfachte Dokumentationsanforderung,
- auf den Auftrag zugeschnittene Prüfungsprogramme,
- Skalierte Checklisten,
- weniger Kontrollaktivitäten (geringes oder gar kein IKS).
- Zusammenfassung der Prüfungsstrategie in einem Memorandum, etc.

wp.net hat die verschiedenen Möglichkeiten der ISA Skalierungen in einer Broschüre zusammengefasst, [die Sie als Anlage herunterladen können.](#)

2. IT-Systemprüfung ist bei ISA kein Pflichtbestandteil

Die IT-Prüfung nach IDW PS 330 gelangt über die von den IDW-PS-Anwendern übernommene Musterformulierung des Bestätigungsvermerks (Anlagen zu IDW-PS 400) in das IDW-PS-Prüfungsportfolio.

Dazu Dr. Richard Wittsiepe:



WP/CPA Dr. Richard Wittsiepe

„Die IFAC hat die IT-Prüfung in das Schema der risikoorientierten ISA-Prüfungsansatzes integriert. Die IT-Prüfung nimmt damit keine Sonderstellung im Rahmen der Prüfung ein. Bei der Abwägung von Chancen und Risiken des IT-Einsatzes, betonen ISA die Vorteile des IT-Einsatzes durch die konsistente Anwendung vordefinierter komplexer Abläufe. Unter diesen Voraussetzungen reicht nach ISA die Feststellung des Vorhandenseins solch automatisierter Abläufe aus. Aufgrund des inhärenten stetigen und gleichbleibenden Ablaufs einer IT-Verarbeitung ist es möglicherweise nicht notwendig, den Prüfungsumfang zu erhöhen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein automatisierter Prozess und eine automatisierte Kontrolle auch so (mängelfrei) funktionieren, solange das Programm nicht verändert wird. **Im Ergebnis wird bei Anwendung des ISA-Prüfungsansatzes in aller Regel keine IT-**

Systemprüfung benötigt.“

wp.net: Folgerichtig wird im ISA-Bestätigungsvermerk nicht die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS bestätigt, was die Anlagen des IDW PS 400 vom Abschlussprüfer verlangen. Weiter zeichnen sich die ISA dadurch aus, dass das Management mehr in die Pflicht genommen wird.

Damit würde eine Aussage des WPK-Präsidenten, dass ISA-Regelungen strenger sein könnten, bestätigt. Diese Strenge betrifft aber das Unternehmensmanagement und nicht den Abschlussprüfer. Den größeren Umfang des „in die Pflicht nehmen“ zeigt ein Vergleich der Vollständigkeitserklärungen nach IDW und nach ISA.

Fortsetzung folgt: Teil 3 und 4 unserer Replik erhalten Sie in einem Folgemail. Die Themen werden sein:

- 3. Bei ISA gibt es keine unnötigen IKS-Systemprüfungen**
- 4. IDW-Prüfungsansatz ist überholt - Mit den ISAs sich**

Wir wollen uns aus der IDW-PS-Falle befreien.

Etwas Werbung in eigener Sache:

Das wp.net-Rest-Seminarprogramm 2016/2017

Am 14.Okt. erhalten Sie im Halbtagesseminar von **Herrn WP Jörg Rompf** die aktuellen Themen zur

Prüfung der Finanzanlagenvermittler und -berater

erläutert. Nicht zu kurz kommen werden auch die Erfahrungen mit der Aufsicht und die Auswertungsergebnisse der eingereichten Prüfungsberichte.

Am 20. Okt finden in München das Spezialseminar für

die Prüfer/innen für Qualitätskontrolle statt.

Der Referent, **WP/StB/PfQK Michael Gschrei**, gibt wichtige Hinweise zur Überleitung in die neue Welt der Qualitätskontrolle. Dazu werden Ihnen die neuen Qualitätssicherungssysteme nach WPO und Berufssatzung vorgestellt sowie die Prüfung der WP/vBP-Praxen und Berichterstattung erläutert. Der neue Prüfungsvermerk muss auch besprochen werden.

In zwei Grundlagenseminaren am 25. Nov. in Frankfurt und am 2.Dez. in München und vier Update-Seminare in Frankfurt/München/Berlin und Hamburg präsentiert Ihnen **WP/StB Michael Böllner**

die Prüfung der KMU-Finanzdienstler.

Mit einem Besuch seines Seminars sind Sie bestens auf die Prüfungssaison 2017 vorbereitet.

Wir freuen uns auf ihre Anmeldungen.

Nun wünsche ich Ihnen noch eine gute Restwoche und verbleibe mit kollegialen Grüßen

Ihr Michael Gschrei



Mail an den Berufsstand vom 27.09.2016

Impressum

wp.net e.V.

Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Gf. Vorstand: Michael Gschrei (Sprecher), Tobias Lahl, beide WP StB,

Theatinerstr. 8, 80333 München

VR München 18850

Tel.: 089 / 55 26 93 - 45 Fax - 46

eMail: info@wp-net.com

Internet: www.wp-net.com

Bildnachweise: EU, WPK, Dr. Wittsiepe, Gschrei

Versand 1.1.2016